

BENUTZERORDNUNG



Stand 29.12.2022

Inhalt

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Gegenstand der Benutzung	3
§ 4 Öffnungszeiten	5
§ 5 Verhalten auf dem Gelände des AHKW Geiselbullach	5
§ 6 Vergütung, Gebührenpflicht	6
§ 7 Eigentumsübergang	6
§ 8 Inkrafttreten	7

§ 1 Allgemeines

1. Die GfA Gemeinsame Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstentum und Dachau (nachstehend GfA genannt) ist Eigentümer und Betreiber des Abfallheizkraftwerkes (AHKW) Geiselbullach. Im AHKW Geiselbullach werden vorwiegend Abfälle zur Beseitigung, wie etwa nicht verwertbare Bestandteile des Hausmülls, des Sperrmülls sowie von hausmüllähnlichem Gewerbeabfall der Landkreise Fürstentum und Dachau thermisch behandelt. Abfälle aus Industrie und Gewerbe, die stofflich und wirtschaftlich nicht verwertet werden können, aber über einen entsprechend hohen Heizwert verfügen, können beim AHKW Geiselbullach einer energetischen Verwertung zugeführt werden.
2. Für Abfälle zur Beseitigung sind die Einzelheiten des Anschlusszwangs und der Überlassungspflicht in den Abfallwirtschaftssatzungen der Landkreise geregelt. Für die Entsorgung von Abfällen für die eine Andienungspflicht gegenüber den Landkreisen besteht, enthält diese Benutzungsordnung ergänzend zu den Bestimmungen in den Abfallwirtschaftssatzungen der Landkreise öffentlichrechtliche Regelungen zur Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses.
3. Die GfA ist darüber hinaus berechtigt, zur Auslastung der Kapazität der Anlage Vereinbarungen mit privaten Anlieferern zur energetischen Verwertung von Abfällen entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz abzuschließen. Werden Abfälle aufgrund der vertraglichen Vereinbarung behandelt, gilt diese Benutzer-Ordnung als Bestandteil der Vereinbarung soweit nichts Abweichendes bestimmt wird.

§ 2 Geltungsbereich

1. Die Benutzerordnung ergänzt die jeweils aktuellen Verkaufsbedingungen der GfA. Die Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich des AHKW Geiselbullach, der GfA, einschließlich der Parkplatzflächen im Außenbereich.
2. Mit der Anlieferung von Abfällen erkennt der Anlieferer die Benutzungsordnung der GfA an. Sie liegt zur Einsichtnahme im Waage-/Pförtnerhaus aus.

§ 3 Gegenstand der Benutzung

1. Durch die GfA werden Abfälle zur thermischen Behandlung übernommen, für die die Maßnahmen ausgeschöpft sind, die dazu dienen:
 - a. den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung)
 - b. Schadstoffe in Abfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern (Schadstoffminimierung),
 - c. angefallene Abfälle weitestgehend in den Stoffkreislauf zurückzuführen (stoffliche Abfallverwertung).

2. Darüber hinaus nimmt die GfA zur Auslastung der Kapazität im AHKW Geiselbullach auf der Grundlage von Verträgen Abfälle von privaten Anlieferern an, soweit die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
3. Die GfA übernimmt im AHKW Geiselbullach im Rahmen der betrieblichen und technischen Möglichkeiten brennbare Abfälle, die gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) nicht gefährlich sind.

Dies sind insbesondere folgende Abfallarten

- 1501 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
- 150101 Verpackungen aus Papier und Pappe
- 150102 Verpackungen aus Kunststoff
- 150106 gemischte Verpackungen
- 170904 gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Baustellenabfälle, nicht Bauschutt)
- 200301 gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll, hausmüllähnliche Abfälle aus Gewerbe und Industrie)
- 200307 Sperrmüll

Gefährliche Abfälle im Sinne der AVV werden durch die GfA nur angenommen, soweit ein vom Landesamt für Umwelt (LfU) bestätigter Entsorgungsnachweis vorliegt.

4. Bei Betriebsstörungen im AHKW Geiselbullach kann die Annahme von Abfällen sofort eingestellt werden. Sobald eine Anlieferung wieder möglich ist, wird dies baldmöglichst bekannt gegeben.
5. Von der Annahme ausgeschlossen sind die Abfälle, die in der als Anlage zu dieser Benutzungsordnung beigefügten Liste aufgeführt sind (Ausschlussliste).
6. Zur energetischen Verwertung werden nur Abfälle angenommen, die die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) erfüllen. Der Hauptzweck der Entsorgungsmaßnahme muss bei jedem einzelnen Abfall - ohne Vermischung mit anderen Stoffen - in der Nutzung des Energiepotenziales liegen. Für die Abgrenzung zur thermischen Beseitigung sind die Art und Ausmaß der Verunreinigung des Abfalls, die durch seine Behandlung anfallenden weiteren Abfälle und entstehenden Emissionen zu berücksichtigen (§ 6 KrWG).
7. Die Abfälle sind in Fahrzeugen abzuliefern, die gewährleisten, dass Verunreinigungen, insbesondere der öffentlichen Verkehrsflächen und des Betriebsgeländes ausgeschlossen sind. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm dürfen nicht entstehen.
8. Abfallanlieferungen werden durch die GfA abgewiesen, wenn
 - a. von der Verbrennung ausgeschlossene Stoffe enthalten sind (Ausschlussliste),
 - b. bei ihrer Entsorgung Gefahren für die Anlage, für die Umwelt oder die Reststoffbeseitigung zu befürchten wären,
 - c. sie nicht nur in geringfügigem Umfang nicht brennbare Stoffe, insbesondere Glas oder Metalle enthalten.

Die GfA ist berechtigt, Anlieferungen auch nach dem Entladen zurückzuweisen. In diesem Fall lässt die GfA durch den Anlieferer, dessen Auftraggeber oder auf dessen Kosten die Abfälle wieder entfernen. Die Anlieferer sind verpflichtet, auf Befragen dem Betriebspersonal genaue Angaben über Herkunft, Art und Zusammensetzung der Abfälle zu machen. Das Betriebspersonal ist befugt, Abfälle vor dem Entladen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und ggf. von der Annahme auszuschließen.

9. In Zweifelsfällen behält sich die GfA vor, vom Benutzer einen gutachterlichen Nachweis des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, einer anderen anerkannten Fachstelle oder eines amtlichen oder vereidigten Sachverständigen zu verlangen, der Aufschluss darüber gibt, ob ein Abfall im AHKW Geiselbullach entsorgt werden kann. Die GfA ist berechtigt, angelieferte Abfälle auf Kosten des Anlieferers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Behandlungsfähigkeit zu untersuchen oder durch Dritte untersuchen zu lassen.
10. Die GfA ist nicht verpflichtet, die Unterschriftsberechtigung des jeweiligen Beauftragten des Anlieferers nachzuprüfen.
11. Der Anlieferer ist eindeutig zu identifizieren. Er hat die richtige Kennzeichnung, die Vollständigkeit der Angaben und den ordnungsgemäß erteilten Auftrag zur Behandlung entweder durch einen handschriftlich unterzeichneten oder elektronisch signierten Lieferschein zu bestätigen. Die dabei verwendete elektronische Signatur wird gemäß § 2 Nr. 1 SigG logisch mit dem Wiegeschein verknüpft und dient zur Authentifizierung.

§ 4 Öffnungszeiten

Öffnungszeiten des AHKW Geiselbullach für die Annahme von Abfällen sind:

Montag bis Donnerstag	7.00 Uhr bis 15.40 Uhr
Freitag	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Mit Ausnahme der gesetzlichen Wochenfeiertage in Bayern. Abweichende Öffnungszeiten werden gesondert bekannt gegeben.

§ 5 Verhalten auf dem Gelände des AHKW Geiselbullach

1. Auf dem umzäunten Gelände aller Betriebstätten der GfA herrscht Rauchverbot.
2. Auf dem Betriebsgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Es gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km/h. Die angebrachten Verkehrs- und sonstigen Hinweisschilder sowie Verbotstafeln sind zu beachten.
3. Der Abfallanlieferer, der aus seinem Fahrzeug aussteigt, hat eine Warnweste oder Arbeitskleidung in Warnfarben zu tragen und den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.
4. Der Abfallanlieferer hat dafür Sorge zu tragen, dass das korrekte Nettogewicht an der Waage erfasst werden kann, d.h. die gleiche Anzahl von Personen bei der Ein- und Ausgangsverwiegung auf der Waage bzw. im Fahrzeug sind und das Fahrzeug vollständig auf der Wiegezelle der Waage steht.
5. Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen vom Betriebsgelände ist untersagt. Jedes Zuwiderhandeln wird strafrechtlich verfolgt.
6. Absetzkipper sind vor dem Entleeren durch Ausfahren der Abstützungen gegen Kippen nach hinten zu sichern.

7. An den Abwurfstellen ist wegen Absturzgefahr besondere Vorsicht geboten. Brüstungen, Aufkantungen und Rampen dürfen nicht betreten werden. Seitwärts öffnende Containertüren sind so zu sichern, dass eine Gefährdung von Personen oder eine Beschädigung von Betriebseinrichtungen des AHKW Geiselbullach ausgeschlossen sind.
8. In der Anlieferhalle öffnet der Fahrer bei geschlossener Absturzsicherung die Containertüren. Erst dann die Absturzsicherung (Gatter) öffnen und Fahrzeug zurücksetzen. Jetzt kann der Container vollständig entriegelt werden. Nach dem Abkippen und vor dem Reinigen ist die Absturzsicherung schließen.
9. Die Notausschalter für Rolltor, Müllklappe und Müllkran sind gekennzeichnet, im Notfall betätigen.
10. Die Abfälle sind so abzuladen, dass das Betriebsgelände nicht verschmutzt wird. Sollten Teilmengen des angelieferten Abfalls nicht vollständig in den Bunker bzw. auf das Sperrmüllaufgabeband, sondern auch auf den Hallenboden abgekippt werden, ist dieser vom Anlieferer selbständig, d. h. ohne Aufforderung zu reinigen. Der dabei anfallende Abfall ist vom jeweiligen Fahrer mit Besen oder Schaufel zu beseitigen.
11. Zum Schutz vor Sachbeschädigung, Störstoffanlieferung, Arbeitssicherheit. Vandalismus und Diebstahl findet eine Videoüberwachung statt.
12. Bei Nichtbeachtung der Anweisungen des Betriebspersonals ist dieses berechtigt, den Anlieferer von der Abladung auszuschließen, bzw. das Hausrecht auszuüben und den Anlieferer vom Betriebsgelände zu verweisen.

§ 6 Vergütung, Gebührenpflicht

1. Für die Annahme von Abfällen zur Beseitigung, die vom Direktanlieferer (Anlieferer außerhalb der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr) angeliefert werden, werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung durch die Landkreise erhoben.
2. Von Anlieferern von Abfällen zur Verwertung sind die vertraglich vereinbarten Vergütungen an die GfA oder der am Anliefertag geltende Listenpreis zu entrichten.
3. Aus eichrechtlichen Gründen wird bei einer Anlieferung unterhalb der jeweils gültigen Mindestlast des Messbereichs eine Pauschale gemäß Preisliste berechnet.

Weitere Bestimmungen zum Preis, Zahlungs- und Haftungsbedingungen sind den GfA-Verkaufsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.

§ 7 Eigentumsübergang

Mit der Übernahme durch die GfA an der dafür vorgesehenen Übergabestelle (Abkipp-/ Einleitstelle) gehen die angelieferten Abfälle das Eigentum der GfA über.

Vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt. Die GfA ist jedoch nicht verpflichtet, verlorene Gegenstände im Abfall zu suchen, oder suchen zu lassen. Ausgenommen vom Eigentumsübergang sind alle Stoffe, die gemäß § 3 von der Ausnahme ausgeschlossen sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung und Bekanntmachung durch Aushang bei der GfA in Kraft.

Anlage: Ausschlussliste für die Abfallannahme

Erstellt	Geprüft	Freigegeben	Revision: 2
am: 29.12.2022	am: 29.12.2022	am: 29.12.2022	Stand: 29.12.2022
Werner Krieg Stoffströme	Johannes Brühl Technischer Leiter	Dr. Thomas König Vorstand	
			